



# Urteilsbesprechung

**Ein Kranunternehmer kann das Baugrundrisiko nicht durch AGB abwälzen.**

BGH, Urteil vom 28.01.2016 - I ZR 60/14

150. Ausgabe, Mai 2016

---

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e. V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab ([www.snp.online.de](http://www.snp.online.de)) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen  
Telefon: 0 7142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: [info@fgk.de](mailto:info@fgk.de), Internet: [www.fgk.de](http://www.fgk.de)

Reihe Recht

# Urteilsbesprechung

## 1. Der vereinfachte Sachverhalt

Ein Kranunternehmer wurde beauftragt einen Industrieofen (zwei Stahlkonstruktionen (jeweils über 40 Tonnen) auf ein Schiff zu heben. Die AGB's des Kranunternehmers (basierend auf Ziff. 20 der AGB-BSK Kran und Transport 2008) legen fest, dass der Auftraggeber für die Bodenverhältnisse am Kranstandplatz verantwortlich ist und Angaben über Kabelschächte, Versorgungsleitungen und Hohlräume schulde. Für Pflichtverletzungen hafte der Auftraggeber. Der 450 Tonnen schwere Kran brach mit einem Fuß in einen darunter liegenden Kabelschacht und wurde schwer beschädigt. Der Kranunternehmer verlangte Schadensersatz in Höhe von 300.000 Euro. Das Landgericht wies die Klage ab und das OLG verurteilte den Auftraggeber dem Grunde nach zu 50 %.

## 2. Entscheidung des Gerichts

Der BGH hob das Urteil auf und verwies den Rechtsstreit an das OLG zurück. Das OLG sei zutreffend von einem Frachtvertrag im Sinne des § 407 HGB ausgegangen. Jedoch könnten sich Schadenersatzansprüche des Kranunternehmers auf seine AGB's stützen. Die dort einseitig zu Lasten des Auftraggebers festgelegten Verpflichtungen benachteiligten diesen unangemessen und seien deshalb unwirksam (§ 307 Abs. 1 BGB). Die einseitige Verlagerung des Baugrundrisikos auf den Auftraggeber ohne jegliche Mitwirkungspflichten des Kranunternehmers widerspreche dem Haftungsgefüge des Werkvertragsrechts (§§ 644, 645 BGB). Der Kranunternehmer müsse zwingend in eigener Verantwortung die Tragfähigkeit des Bodens überprüfen. Außerdem träfen ihn Hinweispflichten über ihm bekannte Risiken. Das OLG muss nun erneut die Verteilung der Verantwortlichkeiten klären.

## 3. Praxishinweise

- Der Versuch, sich durch AGB's von Risiken freizumachen, die der Vertragspartner nicht leicht einschätzen kann, ist regelmäßig zum Scheitern verurteilt.
- Die Feststellung, ob ein Baugrund ausreichend tragfähig ist für Schwerlastkräne, kann der Auftraggeber regelmäßig nicht ohne Mitwirkung des Kranunternehmers treffen.
- Das Urteil reiht sich ein in Entscheidungen des Bundesgerichtshofes, die der einseitigen Verlagerung des Baugrundrisikos auf den Auftraggeber widersprechen.
- Eine Risikoverlagerung kann bestenfalls durch Individualvereinbarung unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse vor Ort wirksam vereinbart werden.